

Satzung des Vereins "Asian Social Business Community (ASBC)"

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: "Asian Social Business Community (ASBC)". Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Austauschs zwischen Asien und Europa und die Integration von Asiaten in Deutschland.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks organisiert der Verein Informationsveranstaltungen zu Themen mit Asienbezug, Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme und -pflege für alle an den Vereinszielen Interessierte sowie - ggf. in Kooperation mit anderen Organisationen - Hilfsprojekte in asiatischen Ländern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung sowie jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Zur besseren Handhabung kann der Vorstand ein einzelnes Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag bevollmächtigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist bis spätestens zum 30. September zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht).

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann - muss jedoch nicht - dabei unterschiedliche Beiträge für natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen festsetzen. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass natürliche Personen von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, deren Geschäftsbereich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Amtsbezeichnung von zwei dieser Vorstandsmitglieder ist "President" und "Vice President". Die Amtsbezeichnung der übrigen Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind President und Vice President. Sie sind grundsätzlich nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt (Gesamtvertretung). Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu EUR 2000 im Einzelfall sind sie einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Weitere Amtsträger

Die Mitgliederversammlung kann - neben dem Vorstand - weitere Amtsträger wählen und deren Amtsbezeichnung und Geschäftsbereich bestimmen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann Berater ernennen und sich deren Hilfe bedienen ("ASBC Beirat").

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich verlangt wird.
- (2) President und Vice President leiten die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall des einen wird die Mitgliederversammlung vom anderen geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

President und Vice President berufen die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail ein. Jedes Vereinsmitglied muss dem Verein eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die die Ladung versandt werden kann. Soweit ein Vereinsmitglied dies unterlässt, kann es sich nicht auf eine Verletzung der Ladungsvorschriften berufen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der in der Ladung bezeichneten Tagesordnung beschließen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auch hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel des bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitgliedern dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, der nach Ablauf eines Geschäftsjahrs prüft, ob die Ein- und Ausgabebelege mit dem Kassenstand übereinstimmen. Zum Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder bestellt werden. Der Kassenprüfer berichtet an den Vorstand, der den Bericht der Mitgliederversammlung vorlegt.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sofern die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), sind Präsident und Vice President gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an SOS-Kinderdorf e.V. bzw. deren Nachfolgerorganisation.

§ 15 Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Die vorstehende Satzung wurde am 26. April 2008 errichtet.